



Richtlinien und Gesuchsformular für temporäre Reklamen

Gemeinde Ballwil

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit.....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Geltungsbereich.....	3
4	Grundsatz.....	3
5	Fremdreklamen.....	4
6	Standort.....	4
7	Verfahren.....	4
8	Reklamen ohne Bewilligung.....	5
9	unzulässige Reklamen.....	5
10	Inkrafttreten.....	5
11	Standorte.....	6
12	Gesuchsformular.....	7

1 Zuständigkeit

Mit Beschluss vom 28. November 2000 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern den Gemeinden die Kompetenz zur Erteilung von allen Reklamebewilligungen übertragen (SRL 739a).

2 Rechtsgrundlagen

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 (SRL 735) § 116
- Reklameverordnung (RV) vom 3. Juni 1997 (SRL 739) und Beschluss über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen vom 28. November 2000 (SRL 739a)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 (SRL 755)
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21)
- **Richtlinien Reklameanlagen vom Januar 2016, rawi Luzern**
(diese sind auf der Webseite der Einwohnergemeinde zu beziehen)

3 Geltungsbereich

- Die Bestimmungen dieser Richtlinien präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung für das gesamte Gemeindegebiet.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

4 Grundsatz

Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen bedarf mit Ausnahmen der in §6 der kantonalen Reklameverordnung angeführten Fälle einer **Bewilligung**.

Ausnahmen gemäss RV § 6:

- Fremdreklamen an Reklameanschlagstellen
- unbeleuchtet, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften (max. 0.5 m²)
- Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote (max. 1.2 m²)
- Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, usw. (max. 1.2 m²) während 6 Wochen vor und 5 Tage nach der Veranstaltung.
- Reklamen für Wahlen und Abstimmungen (max. 3.5 m²) während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag.
- Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren.

Reklameanlagen müssen hinsichtlich Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in Einklang stehen mit dem gesamten Erscheinungsbild des Ortes sowie der näheren Umgebung.

Sie dürfen weder unzumutbare Emissionen verursachen noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Verkaufsstellen wie Kioske und Restaurants.

Eine temporäre Reklame ist eine Reklame, welche über eine Zeitdauer von max. 3 Monaten an einem bestimmten Ort aufgestellt wird.

5 Fremdreklamen

Eine Fremdreklame wirbt für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Beispiel: Fasnachtsball in Eschenbach, der Gesuchsteller möchte eine Reklame auf dem Gemeindegebiet Ballwil stellen.

Sind Fremdreklamen gestattet?

Ja, jedoch **nur an baubewilligten Reklameanschlagstellen**. Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände (z. B. APG) zum wechselnden Anschlag.

Beispiel: Fasnachtsball in Eschenbach, der Gesuchsteller möchte an den Anschlagswänden Plakate aufhängen.
→ **ERLAUBT**

Fasnachtsball in Eschenbach, der Gesuchsteller möchte eine temporäre Reklame 2m x 2m auf einem von der Gemeinde vorgeschlagenen Standorte aufstellen
→ **NICHT ERLAUBT; FREMDREKLAME**

6 Standort

Welche Reklamen sind erlaubt?

Erlaubt sind Reklamen, welche mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

Beispiel: Gugiläum Ballwil, der Gesuchsteller möchte eine temporäre Reklame 2m x 3m auf einem von der Gemeinde Ballwil vorgeschlagenen Standort aufstellen
→ **ERLAUBT**

Die Gemeinde Ballwil hat grundsätzlich sieben Standortplätze, an denen eine temporäre Reklame bewilligt wird. Andere Standorte werden nicht bewilligt.

Die erlaubten Standorte sind auf dem Plan Seite 6 aufgezeigt und die jeweiligen Grundeigentümer im Gesuchsformular ab Seite 7 aufgeführt.

7 Verfahren

- Das Gesuch für bewilligungspflichtige Reklamen ist mind. sieben Tage vor dem gewünschten Aufstellungszeitpunkt einzureichen. Es ist dazu die vorgegebene Vorlage zu verwenden.
- Zusätzlich ist für das Aufstellen der Reklametafeln die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen.
- Eine temporäre Reklame ist grundsätzlich gebührenfrei.
- Die Reklametafeln sind innerhalb von fünf Tagen nach Veranstaltung zu entfernen. Ansonsten werden Sie durch den Werkhof der Gemeinde Ballwil unter Verrechnung der Kosten beseitigt.
- Reklamen die der Richtlinie widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt werden, werden ebenfalls durch die Gemeinde Ballwil (Werkhof) sofort entfernt. Der Aufwand wird dem Verursacher (Veranstalter) in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.
- Das bewilligte Gesuch wird von der Einwohnergemeinde Ballwil der Luzerner Polizei zur Kenntnisnahme per E-Mail zugestellt. Die Gesuchsteller werden in Kopie ebenfalls informiert.

8 Reklamen ohne Bewilligung

- Fremdreklamen an Reklameanschlagstellen
- Unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften von insgesamt höchstens 0,5 m²
- Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote von insgesamt höchstens 1,2 m²
- Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw. von höchstens 1,2 m²
- Reklamen für Wahlen und Abstimmungen
- Reklamen während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die von Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren.

9 Unzulässige Reklamen

Gemäss Reklameverordnung des Kantons Luzern § 15 Abs. 1 sind Reklamen verboten:

- wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können.
- wenn sie das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.
- wenn sie an Schutzobjekten oder Aussichtspunkten angebracht sind.
- wenn sie gegen Sitte und Anstand verstossen.
- wenn sie an Signalen oder in unmittelbarer Nähe angebracht werden.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1. April 2016 in Kraft.

Ballwil, März 2016

Gemeinderat Ballwil

Andreas Müller
Gemeindepräsident

Philipp Waser
Gemeindeschreiber

Nr. 1 Luzernstrasse

Nr. 2 Weierhus

Nr. 3 Gorgen

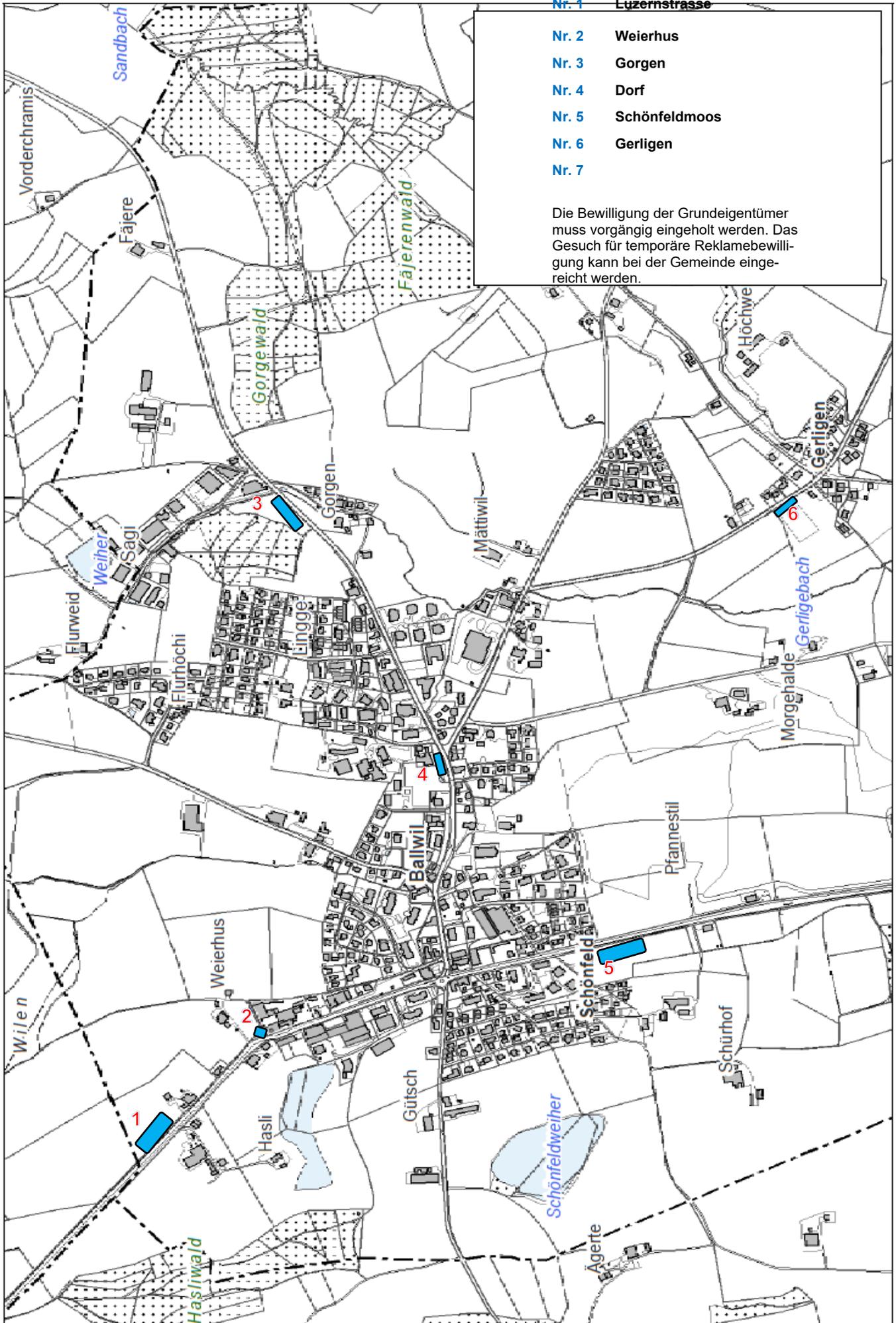
Nr. 4 Dorf

Nr. 5 Schönfeldmoos

Nr. 6 Gerligen

Nr. 7

Die Bewilligung der Grundeigentümer
muss vorgängig eingeholt werden. Das
Gesuch für temporäre Reklamebewilli-
gung kann bei der Gemeinde einge-
reicht werden.



12. Gesuch für temporäre Reklamen – Gemeinde Ballwil

Gesuchstellerin / Gesuchsteller	
Verein/Institution	
Name/Vorname	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	
Anlass	
Name	
Ort	
Datum	
Unterschrift der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers	
Ort	
Datum	
Unterschrift	

Werbefläche	
Breite	
Höhe	
Tiefe	
Werbedauer	
Datum der Montage:	
Datum der Demontage:	

Standort Nr. 1 – Luzernerstrasse	
Parzellen-Nr.	86
Grundeigentümer / Grundeigentümerin	
Vorname / Name	Konrad Emmenegger
Adresse	Weierhaus 6, 6275 Ballwil
Telefon	041 448 20 70
Unterschrift der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers	
Ort	Ballwil
Datum	
Unterschrift	

Standort Nr. 2 – Weierhus	
Parzellen-Nr.	668
Grundeigentümer / Grundeigentümerin	
Vorname / Name	Einwohnergemeinde Ballwil
Adresse	Ambar 2, 6275 Ballwil
Telefon	041 449 55 33
Unterschrift der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers	
Ort	Ballwil
Datum	
Unterschrift	

Standort Nr. 3 – Gorgen	
Parzellen-Nr.	117
Grundeigentümer / Grundeigentümerin	
Vorname / Name	Alois Füglistner
Adresse	Neugorgen, 6275 Ballwil
Telefon	041 448 17 19
Unterschrift der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers	
Ort	Ballwil
Datum	
Unterschrift	

Standort Nr. 4 – Dorf	
Parzellen-Nr.	23
Grundeigentümer / Grundeigentümerin	
Vorname / Name	Einwohnergemeinde Ballwil
Adresse	Ambar 2, 6275 Ballwil
Telefon	041 449 55 33
Unterschrift der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers	
Ort	Ballwil
Datum	
Unterschrift	

Standort Nr. 5 – Schönfeldmoos	
Parzellen-Nr.	391
Pächter	
Vorname / Name	Markus Odermatt
Adresse	Schönfeld, 6275 Ballwil
Telefon	041 448 01 88
Unterschrift des Pächters	
Ort	Ballwil
Datum	
Unterschrift	

Standort Nr. 6 – Gerligen	
Parzellen-Nr.	222
Grundeigentümer / Grundeigentümerin	
Vorname / Name	Einwohnergemeinde Ballwil
Adresse	Ambar 2, 6275 Ballwil
Telefon	041 449 55 33
Unterschrift der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers	
Ort	Ballwil
Datum	
Unterschrift	

Standort Nr. 7 – freier Standort (bitte in Karte einzeichnen)	
Anzahl	
Grundeigentümer / Grundeigentümerin	
Vorname / Name	
Adresse	
Telefon	
Unterschrift der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers	
Ort	Ballwil
Datum	
Unterschrift	

Einreichen der Unterlagen	
Anzahl Standorte	
Das Gesuch ist in einfacher Ausführung einzureichen.	
Dem Gesuch sind zudem beizulegen:	
a) Ein Situationsplan mit dem Standort der Reklamen	
b) Eine Skizze oder Fotomontage mit Angaben über Art, Ausführung, Grösse, Farbe und Text der Reklame.	

Gesuchstelle	
Institution	Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur
Adresse	Ambar 2, 6275 Ballwil
Telefon / E-Mail	041 449 55 33 / infrastruktur@ballwil.ch

Genehmigung	
Gestützt auf § 7 der Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997 wird die Bewilligung für die ersuchten Reklametafeln bewilligt:	
Unterschrift der Gesuchstelle	
Ort	Ballwil
Datum	
Unterschrift	

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.